



**Zusammenfassende Erklärung**  
**zum Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 5**  
**mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für des**  
**vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergieanlagen**  
**Wettringen"**

**Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

- Im Flächennutzungsplan werden zwei Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ vorgesehen. Eine Teilfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche wird mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Sondergebiet ausgewiesen. Die Standorte der WKA wurden mittels verschiedener naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Belange ausgewählt.
- Der Bereich des geplanten Sondergebietes wird derzeit forstwirtschaftlich gemäß § 5 Abs.2 Nr. 9 b genutzt. Es besteht keine Bodenversiegelung im Geltungsbereich.
- Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Amtliche Grundwasserstände sind nicht bekannt.
- Bei Realisierung der Planung werden knapp 8 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ umgewandelt. Infolge von geringfügiger Versiegelung gehen nur geringfügig Flächen als Lebensraum dauerhaft verloren. Die max. zulässige Grundfläche, die überbaut werden darf, beträgt je Baufenster 1.500m<sup>2</sup>. Für die nicht überbauten Flächen ist die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen.
- Der Flächenbedarf der Windenergieanlagen wird vermindert durch die Standorte unmittelbar an Forstwegen sowie der Nutzung vorhandener Forstwege als Zufahrten. Humoser Oberboden wird wieder verwendet, soweit als möglich im Gebiet selbst.
- Der geplante Bereich liegt in der Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe. Allerdings hat das 2-Zonenkonzept hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen in der Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe das Gebiet als "Ausnahmezone" festgelegt
- In der näheren Umgebung ist folgendes FFH-Gebiet ausgewiesen:  
6727-371 "Klosterberg und Gailnauer Berg "
- Kartierte Biotope Biotopkartierung (§ 30 BNatSchG)  
Im Rahmen der vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bayernweit durchgeführten Biotopkartierung wurde das Gebiet der Gemeinde Wettringen kartiert. Hierbei wurden besonders wertvolle Biotope mit einer Größe über 1.000 m<sup>2</sup> erfasst. Es befinden sich keine kartierten Biotope im Plangebiet.
- Im weiteren Umfeld wurden folgende relevanten ASK-Nachweise vorhanden:
  - Graureiher am Taubersee
  - Rotmilan am Taubersee
  - Waldkauz, Ostrand Wettringen
  - Großes Mausohr, Kirche Wettringen
  - Bechsteinfledermaus, Keller am Sportplatz Wettringen
  - Braunes Langohr, Keller am Sportplatz Wettringen
  - Fransenfledermaus, Keller am Sportplatz Wettringen
  - Wasserfledermaus, Keller am Sportplatz Wettringen



- Rotmilanbrut, 1,5 km SO Hausen
  - Rotmilan, Feuchtgebiet N Wettringen
  - Schwarzmilan, Feuchtgebiet N Wettringen
  - Bekassine, Feuchtgebiet N Wettringen
  - Kiebitz, Feuchtgebiet N Wettringen
  - Wanderfalke, Feuchtgebiet N Wettringen
  - Uhu-Brutrevier, Steinbruch Gammesfeld
  - Uhu- Brutrevier, Steinbruch Schmalfelden
  - Schwarzstorch, Biotop im Wald N Reinsbürg
  - Weitere Brutplätze von Rot- und Schwarzmilan außerhalb des Untersuchungsraumes.
- Im Plangebiet sind augenblicklich keine Bodendenkmäler bekannt, aber wegen der Nähe zu schon bekannten möglich. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das kartierte Bodendenkmal: D-5-6726-0008: Mittelalterlicher Turmhügel
  - Die standortbezogene Raumanalyse hat für den Rotmilan, den Schwarzmilan und den Wespenbussard eine erhöhte, aber geringe (Flug-)Anwesenheit im Gefahrenbereich bzw. eine mittlere (Flug-) Anwesenheit beim Rotmilan im nördlichen Gefahrenbereich festgestellt.
  - Fledermausarten wurden im Untersuchungsbereich folgende kartiert:
    - Mopsfledermaus
    - Abendsegler
    - Kleinabendsegler
    - Zweifarbfledermaus
    - Breitflügelfledermaus
    - Kleine Bartfledermaus
    - Große Bartfledermaus
    - Großes Mausohr
    - Fransenfledermaus
    - Rauhautfledermaus
    - Zwergfledermaus
  - Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.
  - Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken).
  - Die Beeinträchtigungen der geplanten Windenergieanlage auf das Schutzgut Landschaft kann nicht vermieden werden. Zitat aus dem Regionalplan: „Großräumig betrachtet, lässt sich durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamttraumes erreichen“.



**Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

- Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm müssen erneuerbare Energien in Zukunft einen immer höher werdenden Anteil zur Energieversorgung beitragen als teilweisen Ersatz für die fossilen Energieträger sowie zur Klimavorsorge. Neben energie- und umweltpolitischen Aspekten sind hier besonders positive technologie-, industrie-, standort- und arbeitsmarktpolitische Auswirkungen zu beachten. In der Region Westmittelfranken ist daher anzustreben, dass erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden, soweit dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen (LEP, B V 3.6 und RP 8 B V 3.1 (G)).
- Der Mindestabstand der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes errichteten Windenergieanlagen zu geschützten Wohngebäuden beträgt 800m.
- Die maximale Höhe der Windenergieanlagen wird auf 200m festgesetzt. Die Höhe bemisst sich aus der Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.
- Bezüglich der Lärmemissionen wurde zur Prüfung der Zulässigkeit ein Schallgutachten erstellt.
- Beeinträchtigungen durch Blendungen oder Schattenwurf sind im geplanten Sondergebiet aufgrund der Abstände nicht gegeben.
- Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Tages- und Nachtkennzeichnung getroffen, um die Bevölkerung so gering als möglich zu beeinträchtigen.
- Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine "Großvogel-Raumnutzungsanalyse, Brutvogel- und Fledermauserhebung sowie Biotopbaumkartierung im Hinblick auf fünf geplante Standorte für Windkraftanlagen nordwestlich Wettringen" vom Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie (IVL) im Jahr 2013 durchgeführt, die die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Tierwelt untersucht und bewertet. Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass durch die Planung nur geringe Beeinträchtigungen in die untersuchten Tierarten stattfinden.
- Die Bautätigkeit soll erst im Spätherbst außerhalb der Brutperiode von Vögeln bzw. während der Winterruhe der Fledermäuse erfolgen und soll spätestens gegen Ende Februar abgeschlossen sein. Die Bautätigkeit ist auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken.
- Ebenso wurde eine saP zur geplanten Errichtung und zum Betrieb von 3 WKA nordwestlich von Wettringen von der IVL im September 2014 erstellt. Es wurden verschiedene **Vermeidungsmaßnahmen** festgesetzt, die in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden:
  - Gondelmonitoring zur Ableitung eines Abschaltalgorithmus
  - Zeitliche Beschränkung der Biotopbaum-Fällungen
  - Baufeldräumung
  - Minimierung von Störwirkungen in der Bauphase
- Weiterhin wurden verschiedenen **CEF-Maßnahmen** festgesetzt, die ebenfalls in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden:
  - Ausbringung geeigneter fledermauskästen sowie langfristige Sicherung von einzelnen Biotopbäumen im Bereich des Untersuchungsgebietes



- Anbringung von Haselmauskobeln im Umfeld jeder zu realisierender WEA sowie im Umfeld von aufzuweitenden Waldweg-Kurven möglichst frühzeitig vor den baubedingten Baumfällungen
- Kompensation jedes in Anspruch genommenen Biotopbaums (mit Spalten oder Höhlen) durch dauerhafte Sicherung und Markierung eines dauerhaft aus der Nutzung genommenen Biotopbaumes (1:1-Ausgleich).
- Nach endgültiger Stilllegung und Rückbau ist als Folgenutzung „Forstwirtschaft“ festgelegt.
- Ausgleichskonzept zur Optimierung und Neuschaffung von Nahrungs- und Jagdhabitaten für den Rotmilan. Der Lebensraum ist die strukturreiche Offenlandschaft mit Wechsel aus
  - Landwirtschaftsflächen mit Acker und Grünland
  - Wäldern und Feldgehölzen und
  - Siedlungsraum
- Somit kommen verschiedene Maßnahme zur Realkompensation in Betracht wie z.B.:
  - Ackerlebensräume, strukturreiche einjährige Blühstreifen
  - Ackerlebensräume, gezielte mehrjährige Begrünung
  - Brachliegende Flächen
  - Feldränder (Blühstreifen oder selbstbegrünter Ackerstreifen) und Pufferstreifen
  - Streifen entlang von Waldrändern
  - Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland
  - Gewässerschutz- und Erosionsschutzstreifen entlang von Wasserläufen
- Die Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als Konzept erarbeitet in Abhängigkeit von den zur Verfügung gestellten Flächen, die sich südöstlich und östlich der geplanten WKA- Standorte befinden müssen.
- Das Ausgleichskonzept ist bis 6 Monate nach Unanfechtbarkeit des Genehmigungsbescheides der beiden WKA zu erstellen und innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der WKA umzusetzen.
- Rückbau eines Wegabschnitts von WKA 1, Flurnummer 675 in der Gemarkung Wettringen
  - Bei der WKA 1 liegt ein bestehender, mit Schotter befestigter Forstweg, der nach dem Neubauder Erschließungsflächen nicht mehr benötigt wird. Dieser Wegabschnitt mit einer Fläche von 396m<sup>2</sup> wird zurückgebaut und die Fläche wieder
  - als Wald genutzt. Als Zielzustand wird Laubmischwald mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen aufgebaut.
- Ackerfläche in der Gemarkung Schweinsdorf, Flurnummer 639  
Auf Flurnummer 369 wird eine Fläche von 1.661,05 m<sup>2</sup> nach der Kompensationsverordnung sowie die Ausgleichsfläche nach der Eingriffsregelung mit 2.586m<sup>2</sup> bereitgestellt. Insgesamt sind dies ca. 4.250 m<sup>2</sup>. Die Flurnummer 369 hat eine Gesamtfläche von ca. 6.450m<sup>2</sup>. Die restliche Fläche wird weiterhin als Acker genutzt.
- Die Ausgleichsmaßnahmen werden spätestens ein halbes Jahr nach der Unanfechtbarkeit des Genehmigungsbescheides angelegt. Die Ausgleichsfläche wird durch einen Eintrag im Grundbuch abgesichert. Die Ausgleichsflächen müssen für die Zeit des Betriebs der Anlagen gesichert werden



- Für die Erfassung der Fledermausaktivität in Rotorhöhe ist für die Dauer von 2 Jahren ein Gondelmonitoring an der Anlage WEA 2 (nördliches Baufenster) gemäß den Vorgaben aus dem Windenergieerlass (BayWEE vom 19.07.2016) durchzuführen.

#### **Art und Weise der geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

- Windparks innerhalb der Region sind gemäß dem Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen (3.1.1.1 (Z)).
- Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen und die keinen Windpark bilden oder erweitern, können in Ausnahmefällen mit gemeindlichem Einvernehmen errichtet werden (3.1.1.1 (Z)).
- Das WK 57 des Regionalplanes Westmittelfranken stellt ein Vorbehaltsgebiet für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Gemeinde Wettringen dar, welches im rechtskräftigen Regionalplanes dargestellt ist.
- Durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Regionalplanes kann eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamttraumes erreicht werden.